

Satzung des Schützenverein Hagen-Unterberg 1895 e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Schützenverein Hagen-Unterberg 1895 e.V., hat seinen Sitz in Hagen und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V., deren Satzung er anerkennt.

§ 2 (Zweck und Ziel)

Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von natürlichen Personen, die sich der Ausübung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, der Pflege der Vereinsjugend sowie Erhaltung von Schützentraditionen und Brauchtum widmen wollen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Kosten werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3 (Gliederung und Organisation)

Der SV Hagen-Unterberg gliedert sich in eine Bogen-, Gewehr- und Pistolenabteilung, deren Mitglieder stets die Interessen des Gesamtvereins wahr zu nehmen haben.

Grundlage der Organisation des SV Hagen-Unterberg und seiner Abteilungen sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen steht nur der Mitgliederversammlung zu.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf der Organisation erforderlichen Ordnungen zu erlassen und zu ändern.

Die für Teilbereiche erforderlichen Richtlinien werden von den zuständigen Ausschüssen erarbeitet und vom Gesamtvorstand in Kraft gesetzt.

Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Der Verein hat

1. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres
2. Ordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

- a) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins an. Sie haften für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihren rückständigen Beiträgen und besitzen analog ihres Lebensalters das aktive wie passive Wahlrecht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie genießen alle Rechte, haben jedoch auch die Pflichten zu übernehmen, die sich aus der Organisationsform ergeben. Dies beinhaltet auch die Pflicht, sich durch praktische Arbeitsstunden an der Pflege und Erhaltung oder sonstiger notwendiger Arbeiten an den Vereinsanlagen zu beteiligen.
- Die Pflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und endet in dem Jahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Ausgenommen von dieser Pflicht sind alle passiven Mitglieder. Als passive Mitglieder gelten alle Mitglieder die keinen Sportpass besitzen. Ersatzweise kann an Stelle der Pflichtstunden ein Ersatzgeld pro nicht geleistete Stunde entrichtet werden.
- Die Höhe des Ersatzgeldes und die Anzahl der Pflichtstunden pro Jahr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

- b) Langjährige verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 5 (Aufnahmebedingungen)

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Probe, es sei denn, dass der Vorstand beim Aufnahmebeschluss auf eine Probezeit verzichtet. Die Dauer der Probezeit wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Durch Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft während der Probezeit ohne Einhaltung von Fristen beendet werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied auf Probe ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Ein darüber hinausgehendes Widerspruchsrecht des Mitgliedes auf Probe besteht nicht.

Nach Ablauf der Probezeit erfolgt automatisch die Übernahme in eine unbefristete Mitgliedschaft, sofern der Vorstand von der Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu erklären. Beitragspflicht besteht bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt. Nach erfolgtem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten, es sei denn, dass der sachliche Grund für die Entstehung einer Forderung gegen das Mitglied in die Zeit seiner Mitgliedschaft fällt.

Insbesondere nicht gezahlte Beiträge sowie das Ersatzgeld für nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind vom ausgetretenen Mitglied nachträglich an den Verein zu zahlen.

§ 7 (Ausschluss)

Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) in gröblicher Weise gegen Zweck und Ziele des Vereins verstoßen oder den Anweisungen des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person wie z. B. der jew. Standaufsicht zuwiderhandeln;
- b) das Ansehen des Vereins schädigen oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhalten (vorsätzlich oder grob fahrlässig);
- c) die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlen.

Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Zustellung der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Ausschlussentscheidung wird mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam.

Vom Zeitpunkt der Zustellung der Ausschlussentscheidung bis zum endgültigen Abschluss des Widerspruchs- und des ggf. nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 8 (Beiträge und Umlagen)

a) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt, ebenso die Höhe der Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal fällig.

b) Erforderliche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Umlagebetrag darf maximal das Fünffache des Jahresbeitrags betragen, wobei die Zahlungsverpflichtung auf volljährige Mitglieder beschränkt ist.

Sollte das Jahr der Fälligkeit der Umlage in das Jahr der Beschlussfassung fallen, erwächst den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht. Vom Sonderkündigungsrecht kann ohne Einhaltung sonstiger Fristen Gebrauch gemacht werden bis zum Datum der Fälligkeit der Umlage.

Durch Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes erlöschen Mitgliedschaft und Zahlungsverpflichtung für die Umlage mit dem Datum der Fälligkeit der Umlage.

Die Erstattung anteiliger Jahresbeiträge ist bei Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes ausgeschlossen.

Sonstige Verpflichtungen des Mitglieds (z. B. aus noch nicht bezahltem Jahresbeitrag oder noch nicht gezahltem Ersatzentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden) bleiben davon unberührt.

§ 9 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
2. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender (1)
 - c) stellvertretender Vorsitzender (2)
 - d) 1. Schatzmeister
 - e) 1. Schriftführer

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) 2. Schatzmeister
 - c) 2. Schriftführer
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Sportleitern der Abteilungen
 - f) dem Presse- und Sozialwart
 - g) den Jugendleitern
 - h) der Damenbeauftragten

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und Sportleiter, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben - gilt nicht für die Jugendvertreter - und dem Verein als Mitglied angehören.

Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Fällt der Vorsitzende aus, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende (1). Scheidet der stellvertretende (1) aus, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden (2) bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.

Die Wahl der Abteilungsleiter und Sportleiter erfolgt jährlich durch die Abteilungen.

§ 10 (Wahlen)

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist so anzusetzen, dass sich die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden um ein Jahr überschneidet; bei der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder ist ebenso zu verfahren.

Bei den Jugendleitern und der Damenbeauftragten steht der Mitgliederversammlung nur das Recht der Bestätigung zu, da die Wahlen beim Jugendtag bzw. Damentag erfolgt sind.

Zu wählen ist in folgender Reihenfolge:

- a) im ersten Jahr:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender (2)
 - 1. Schatzmeister
 - 1. Schriftführer
 - Jugendleiter (Bestätigung)
 - Damenbeauftragte (Bestätigung)

- b) im zweiten Jahr:
 - stellvertretender Vorsitzender (1)
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Schriftführer
 - Presse- und Sozialwart
 - stellvertretender Jugendleiter (Bestätigung)
 - stellvertretende Damenbeauftragte (Bestätigung)

§ 11 (Leitung und Verwaltung)

- a) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinschaftlich durch zwei dieser Personen vertreten.

Ausgenommen davon sind folgende einfache Geschäfte, die von jew. einem Berechtigten allein vorgenommen werden dürfen:

- Ausschließliche Erzielung von Einnahmen für den Verein (insbesondere im Rahmen von Einzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge und des Ersatzgeldes für Arbeitsleistungen). Diese Einzugsverfahren dürfen von einem Mitglied des Vorstands nach § 9 Nr. 1 b) allein in Auftrag gegeben werden.

- Bargeschäfte unterhalb einer in der Geschäftsordnung definierten Wertgrenze. Diese Geschäfte dürfen vom Vorsitzenden allein vorgenommen werden. Die Wertgrenze kann im Rahmen der Geschäftsordnung durch den Gesamtvorstand angepasst werden.

- Zahlungsverpflichtungen des Vereins werden nach Möglichkeit im Rahmen des Online-Bankings abgewickelt. Im Rahmen des Online-Bankings werden vom 1. Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung von der durch den Vorstand beauftragten Person Überweisungen allein vorgenommen. In der jew. folgenden Vorstandssitzung erfolgt ein kurzer Bericht über die vorgenommenen Buchungen. Auf Anforderung des Vorstandes ist Einblick in die aktuelle Buchungshistorie zu gewähren.
- b) Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er kann zur Unterstützung und Beratung für besondere Aufgaben geeignete Personen heranziehen.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes und Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorsitzende muss eine Gesamtvorstandssitzung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses schriftlich beantragt.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 (Abteilungen)

- a) Die Abteilungen des Vereins wählen für die Dauer eines Jahres jeweils vor der Jahreshauptversammlung ihre Abteilungsleitung intern. Diese besteht aus:
 1. den Abteilungsleitern
 2. den SportleiternDoppelfunktionen sind zulässig.
- b) Jede Abteilung kann in ihrem Bereich Regelungen treffen, sofern diese nicht gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins verstoßen.

§ 13 (Sportjugend)

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 14 (Schützenfest)

Der beim Schützenfest ermittelte König repräsentiert den Verein bei traditionellen Anlässen.

§ 15 (Ehrenverfahren) entfällt

§ 16 (Rechnungsprüfer)

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind drei Prüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Rechnungsprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, haben nach freiem Ermessen die Vermögensverwaltung des Vereins zu überprüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 (Mitgliederversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher per E-Mail bekannt zu geben. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen; in diesem Falle dient das Datum des Poststempels zur Feststellung der Einhaltung der Einladungsfrist.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern die Möglichkeit und das Recht geben, die Richtlinien zu bestimmen, die Berichte des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen, Entlastungen zu erteilen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren festzusetzen, die erforderlichen Wahlen und Bestätigungen durchzuführen und über Änderungen der Satzung sowie über schriftlich vorliegende Anträge zu beschließen.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- c) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung.
- d) Der vortragende Rechnungsprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- e) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- f) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen und einen Teilverkauf von max. 5% vom Gesamtgrundbesitz, erfordert stets eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
- g) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 18 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand nach § 26 BGB ist verpflichtet, kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter im Amt und ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher per E-Mail bekannt zu geben.

Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen; in diesem Falle dient das Datum des Poststempels zur Feststellung der Einhaltung der Einladungsfrist.

§ 18 a (Datenschutz)

Im Verein nimmt die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Interessen seiner Mitglieder eine hohen Stellenwert ein.

Details über Art der Daten, Verfahren, Weitergabe, Korrektur und Löschung sowie die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden in der Datenschutzordnung des Vereins festgelegt.

Die Datenschutzordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Das Gleiche gilt für den Verkauf von Haus- und Grundbesitz.

§ 20 (Verwendung des verbleibenden Vermögens)

Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Hagen mit der Auflage, dieses für die Pflege des Schießsports zu verwenden.

§ 21 (Inkrafttreten dieser Satzung)

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gilt die vorherige Satzung als erloschen.